

Die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG

Jugendstrafrechtliche Massnahmen in der praktischen Umsetzung

MICHELA MOLINARI

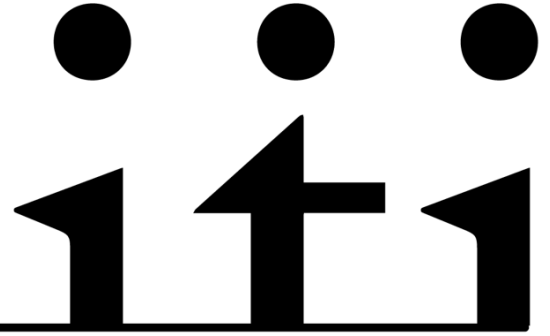
Zitiervorschlag

MOLINARI, Die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG, in: cognitio 2022/2.

URL: cognitio-zeitschrift.ch/2022-2/Molinari

DOI: [10.5281/zenodo.7438220](https://doi.org/10.5281/zenodo.7438220)

ISSN: 2624-8417



Die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG

Jugendstrafrechtliche
Massnahmen in der
praktischen Umsetzung

MICHELA MOLINARI*

Dieser Beitrag untersucht die Schutzmassnahme der «persönlichen Betreuung» gemäss Art. 13 JStG. Durch einen Vergleich der Regelungsansätze in den Kantonen Zürich und Tessin versucht die Autorin herauszufinden, ob es zwischen den Kantonen wesentliche Unterschiede gibt, ob die angebotenen Leistungen vergleichbar sind und ob Jugendliche schweizweit die gleichen Chancen haben, im Rahmen der «persönlichen Betreuung» gemäss Art. 13 JStG angemessen unterstützt zu werden.

* BLaw, Studentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, miche-la.molinari@uzh.ch. Dieser gekürzte Beitrag wurde als Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars bei Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger und Prof. Dr. iur. Gian Ege verfasst. Die Autorin dankt Dr. iur. Nicole Holderegger und lic. iur. Reto Medici herzlich. Sie haben bei einem Treffen Fragen zur persönlichen Betreuung eingehend beantwortet und mit der von ihnen zur Verfügung gestellten Zeit der Autorin sehr geholfen. Dank gebührt ferner Prof. Dr. iur. Schwarzenegger und Dr. iur. Ege, die das Seminar im Jugendstrafrecht ermöglicht haben. Ein herzlicher Dank gilt darüber hinaus dem Redaktionsteam von cognitio für die Unterstützung auf dem Weg zur Publikation.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	2
II. Persönliche Betreuung im Allgemein	2
A. Inhalt und Zweck	2
B. Allgemeine Voraussetzungen	3
C. Besondere Voraussetzungen	3
D. Vollzug	4
E. Anordnungen in Zahlen	4
III. Persönliche Betreuung in der Praxis	5
A. Zuständige Behörde	5
B. Anordnung	5
C. Vollzug	7
D. Anordnungen in Zahlen	9
IV. Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Tessin	10
A. Ähnlichkeiten	10
B. Unterschiede	10
C. Ergebnisse des Vergleichs	12
V. Kritische Würdigung	12

I. Einleitung

Für den Vollzug von Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts besteht auf schweizerischer Ebene keine gesetzliche Regelungseinheit, da die relevanten Bestimmungen nicht nur im Bundesrecht, sondern auch im kantonalen Recht enthalten sind.¹ Infolgedessen können Unterschiede zwischen den Kantonen entstehen. Zu fragen ist daher, wie die Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung gemäss Art. 13 JStG in den verschiedenen Kantonen konkret ausgestaltet ist. Im Rahmen dieses Beitrags wird untersucht, ob es zwischen den Kantonen wesentliche Differenzen gibt oder ob vergleichbare Methoden angewendet werden. Hierdurch soll erörtert werden, ob betroffene Jugendliche in der Schweiz die gleichen Chancen haben, angemessen unterstützt zu werden.

Um die kantonale Praxis in den Fokus zu rücken, beleuchtet dieser Beitrag die beiden Kantone Zürich und Tessin. Sie wurden aus zwei naheliegenden Gründen gewählt: Die Kantone sind sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Grösse, Bevölkerung, gesprochenen Sprache, Sitten, Gebräuche und Kultur. Somit dürfte ein Vergleich zu anregenden Ergebnissen führen.

II. Persönliche Betreuung im Allgemeinen

Im Folgenden wird die Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung dargestellt. Zunächst werden die relevanten Gesetzesartikel erläutert. Anschliessend wird auf die Anord-

nungsvoraussetzungen eingegangen und analysiert, wie diese vollgezogen werden.

A. Inhalt und Zweck

Die persönliche Betreuung ist in Art. 13 JStG geregelt. Sie ist eine erzieherische Massnahme, die eine Kontrolle der ordnungsgemässen Entwicklung, Erziehung und Bildung der Jugendlichen durch die Einführung einer externen Person in die betroffene Familie gewährleistet.² Sie wird dann angeordnet, wenn die Eltern³ aufgrund persönlicher Probleme oder pädagogischer oder medizinischer Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage sind, die Betreuung des Jugendlichen allein zu bewältigen.⁴ Die persönliche Betreuung erfolgt durch den Betreuer, der zwischen den Eltern, Kindern und auch Dritten vermittelt, anleitet und Weisungen erteilt.⁵

Art. 13 JStG enthält eine Grundanordnung in Abs. 1 und zwei Zusatzanordnungen in Abs. 2 als mögliche Ergänzungen.⁶ Gemäss Art. 13 Abs. 1 JStG muss die urteilende Behörde einen Betreuer bestimmen, d. h. eine geeignete Person, um die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Jugendlichen persönlich zu betreuen. Falls

¹ AEBERSOLD PETER, Die neue Jugendstrafprozessordnung vom 20.3.2009, in: Heer Marianne (Hrsg.), Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Bern 2010, S. 189 ff., S. 204; FREIHOFER VIVIANE, Jugendliche Intensiv-, Mehrfach- und Bagatelldelikt, Theorie, Empirie und Praxis der Zürcher Jugendstrafrechtspflege, Diss. Zürich 2014, S. 38.

² Bundesamt für Justiz BJ, Strafrecht, Straf- und Massnahmenvollzug, Strafen und Massnahmen in der Schweiz, System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche, Februar 2010, S. 14.

³ Zur Vereinfachung werden die gesetzlichen Vertreter im vorliegenden Beitrag als «Eltern» bezeichnet – im Bewusstsein, dass es sich nicht zwingendermassen um die Eltern handeln muss.

⁴ MEIER PHILIPPE, in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédict (Hrsg.), Code civil I, Art. 1–359 CC, commentaire, Basel 2010, N 7 zu Art. 308 CC.

⁵ RIESEN-KUPPER MARCEL, in: Donatsch Andreas (Hrsg.), StGB, Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch und weitere einschlägige Erlasse mit Kommentar zu StGB, JStG, den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, 20. Aufl., Zürich 2018, N 6 zu Art. 13 JStG.

⁶ HOLDEREGGER NICOLE, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Diss. Zürich/Basel/Genf 2009, Rz. 372.

die Eltern keine oder wenig Bereitschaft zur Mitwirkung zeigen, kann die Behörde die elterliche Sorge gemäss [Art. 13 Abs. 2 Satz 1 JStG](#) einschränken. Im Zusammenhang mit der Betreuung der Jugendlichen kann die Betreuerin mit Aufgaben betraut werden, die sich insbesondere auf die Erziehung, medizinische Behandlung und Ausbildung beziehen. Zudem kann die Behörde gemäss [Art. 13 Abs. 2 Satz 2 JStG](#) den Betreuer mit der Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen beauftragen, sodass der Jugendliche mit der Unterstützung der Betreuer Misswirtschaft vermeidet und ein wirtschaftliches Selbstbewusstsein entwickelt.⁷

B. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäss [Art. 10 Abs. 1 JStG](#) wird eine Schutzmassnahme angeordnet, wenn Jugendliche schuldhaft oder schuldlos eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben und ersichtlich ist, dass sie einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfen.

Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Schutzmassnahme ist die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, da durch eine Schutzmassnahme für eine unbestimmte Dauer in die Freiheitsrechte der Jugendlichen eingegriffen wird.⁸ Die angeordnete Rechtsfolge muss im Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar sein.⁹

C. Besondere Voraussetzungen

Neben den allgemeinen Voraussetzungen nach [Art. 10 JStG](#) müssen die besonderen

Anforderungen für die Anordnung einer persönlichen Betreuung erfüllt werden. Gemäss [Art. 13 Abs. 1 JStG](#) kann sie angeordnet werden, wenn eine Aufsicht nach [Art. 12 JStG](#) nicht genügt. Dies ist der Fall, wenn die Aufsicht, welche die mildere Massnahme ist, nach der Meinung der Behörde nicht ausreicht, um den Zweck der Massnahmenanordnung zu erzielen. Diese Vorgehensweise zielt auf die Wahrung Verhältnismässigkeitsprinzips ab, wonach ein härterer Eingriff nur subsidiär erfolgen darf.¹⁰ Eine weitere Voraussetzung nach [Art. 13 Abs. 1 JStG](#) ist, dass die Jugendlichen sich unter elterlicher Sorge befinden müssen.

Darüber hinaus ist die Einwilligung der Jugendlichen erforderlich, wenn sie älter als 18 Jahre als sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die elterliche Sorge gesetzlich aufgelöst.¹¹ Dennoch ist gemäss [Art. 13 Abs. 4 JStG](#) die Anordnung einer persönlichen Betreuung für Volljährige nur zulässig, wenn der Täter die erzieherische Massnahme annimmt.¹² Der Zweck dieser Regelung liegt darin begründet, dass ohne das Einverständnis und die Akzeptanz seitens der Betroffenen die Intervention kaum wirksam sein wird.¹³

Die letzte Voraussetzung betrifft die allfällige Verwaltung des Erwerbseinkommens durch den Betreuer ([Art. 13 Abs. 2 Satz 2 JStG](#)). Für eine solche Verwaltung müssen die Jugendlichen ein Einkommen haben.¹⁴

⁷ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 372, 432.

⁸ Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission, S. 149; HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 250.

⁹ Bericht (Fn. 8), S. 149.

¹⁰ RIEDO CHRISTOF, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013, Rz. 679 ff.; HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 357.

¹¹ [Art. 296 Abs. 2 ZGB](#) *e contrario*; vgl. HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 363.

¹² Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, [BBl 1999 1979 ff.](#), S. 2233.

¹³ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 203, 365 f.

¹⁴ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 370.

D. Vollzug

Die persönliche Betreuung wird einer geeigneten Person anvertraut, die den Jugendlichen und ihren Familien unvoreingenommen und mit Distanz begegnen kann.¹⁵

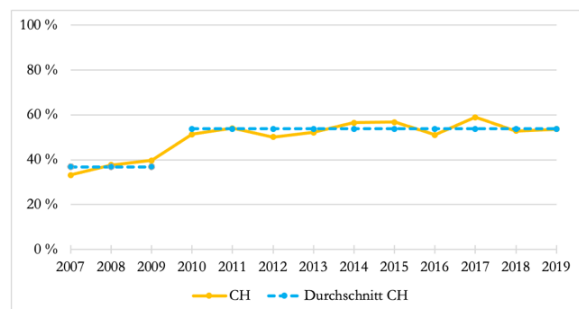
Während der Dauer der Massnahme leistet die Betreuerin sowohl dem Jugendlichen als auch seinen Eltern ständige Hilfe.¹⁶ Zusätzlich zur Arbeit mit der Betreuerin sind oft weitere Vollzugsmöglichkeiten vorhanden, z. B. ist die Aufnahme der Jugendlichen in eine Tagesstruktur denkbar. Diese Möglichkeit wird in der Praxis immer häufiger genutzt.¹⁷

Der Schutzmassnahmenvollzug ist in der Praxis von grundlegender Bedeutung, da ohne effektiven Vollzug die Anordnung einer Massnahme keine Wirkung erzielt. Nach Art. 123 Abs. 2 BV ist der Vollzug Sache der Kantone. Folglich sind die relevanten Bestimmungen für den Vollzug nicht nur in der JStPO und dem JStG respektive dem StGB, sondern auch in Normen des kantonalen Rechts enthalten.¹⁸ Verantwortlich für den Vollzug der Schutzmassnahmen sind gemäss Art. 42 Abs. 1 JStPO die Untersuchungsbehörden. Gemäss Art. 6 Abs. 2 JStPO können dies entweder ein bzw. mehrere Jugendrichter oder Jugendanwälte sein, was vom Organisationsmodell abhängt, das der jeweilige Kanton gewählt hat.¹⁹

E. Anordnungen in Zahlen

Die persönliche Betreuung ist nur eine von vier Schutzmassnahmen nach Art. 12 ff. JStG. Deshalb ist zu prüfen, ob sie im Verhältnis zur Gesamtheit der angeordneten Massnahmen öfters angewendet wird.

Das neue Jugendstrafrecht ist im Januar 2007 in Kraft getreten. Seitdem liegen einschlägige Statistiken vor.²⁰ Im Folgenden werden die Daten berücksichtigt, die zwischen 2007 und 2019 gesammelt wurden.²¹ Das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der in der Schweiz angeordneten Schutzmassnahmen und der Anzahl der persönlichen Betreuungen zeigt, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Jugendstrafrechts (2007–2009) diese Schutzmassnahme im Durchschnitt in 36.8 % der Fälle angeordnet wurde. Diese Zahlen sind jedoch nicht aussagekräftig, da sich das neue Gesetz noch in der Einführungsphase befand. Seit 2010 sind die Zahlen konstant geblieben; bis 2019 wurde die persönliche Betreuung im Durchschnitt in 53.7 % der Fälle angeordnet. Da der Prozentsatz grösser als 50 % ist, kann daraus geschlossen werden, dass diese Massnahme bei einer bedeutenden Anzahl der Fälle angeordnet wird (siehe Grafik 1).



Grafik 1: Persönliche Betreuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller Schutzmassnahmen.

¹⁵ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 647.

¹⁶ Botschaft Änderung StGB (Fn. 12), S. 2232.

¹⁷ AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Bern 2017, Rz. 430.

¹⁸ AEBERSOLD (Fn. 1), S. 204; FREIHOFER (Fn. 1), S. 38.

¹⁹ AEBERSOLD (Fn. 1), S. 192 f.

²⁰ JEANNERET YVAN, Aperçu général du nouveau droit, in: Bohnet François (Hrsg.), Le nouveau droit pénal des mineurs, Neuchâtel 2007, S. 1 ff., Rz. 1.

²¹ Sämtliche enthaltenen Grafiken wurden von der Autorin basierend auf den vom Bundesamt für Statistik zum Thema Kriminalität und Strafrecht am 29. Juni veröffentlichten Daten erstellt: [Jugendliche, Verurteilungen mit ausgesprochener Massnahme, nach Verurteilungsjahr, und Hauptsanktion, Massnahmen und Untersuchungshaft, 2018–2019.](#)

III. Persönliche Betreuung in der Praxis

A. Zuständige Behörde

Wie bereits dargelegt (II.D.), hängt die zuständige Behörde vom Organisationsmodell des Jugendstrafvollzugs ab. Die Kantone können frei entscheiden, welches der beiden möglichen Organisationsmodelle sie anwenden wollen.

Der Kanton Zürich orientiert sich am Jugendanwaltsmodell.²² Nach Art. 10 GOG-ZH liegt die Untersuchung und der Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts in der Zuständigkeit des Jugendanwalts.²³ Darüber hinaus wird er in weniger gravierenden Situationen als urteilende Instanz anerkannt, während er in schwerwiegenderen Fällen die Anklage gemäss Art. 6 Abs. 4 JStPO vor dem Jugendgericht vertritt.²⁴ Der Kanton Zürich ist in fünf Bezirke unterteilt mit jeweils eigenen Jugendanwaltschaften. Infolgedessen gibt es keine kantonale Jugendanwaltschaft, sondern eine Oberjugendanwaltschaft, welche die Jugendanwaltschaften nach Art. 114 Abs. 1 GOG-ZH beaufsichtigt.²⁵ Jede Jugendanwaltschaft ist für die Jugendlichen, die in ihrem Bezirk wohnen, zuständig.²⁶

Der Kanton Tessin hat wie der Kanton Zürich das Jugendanwaltsmodell gewählt.²⁷ Die Jugendstrafbehörde ist die *magistratura dei*

minorenni, die sich gemäss Art. 2 Abs. 1 LOAPM-TI aus einem Jugendanwalt (*magistrato dei minorenni*) und einem Substituten zusammensetzt.²⁸ Nach Art. 3 Abs. 1 LOAPM-TI ist der *magistrato dei minorenni* für die Ermittlung des Straftat zuständig, zudem ist er auch für die Durchführung des Sanktionsvollzugs beauftragt.²⁹ Er entscheidet in weniger schweren Fällen über die Sanktionen, während er in schwereren Fällen die Anklage vor dem Jugendgericht vertritt.³⁰ Somit ist der *magistrato dei minorenni* für die Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung im gesamten Kanton Tessin zuständig.³¹

B. Anordnung

In Zürich wurde die persönliche Betreuung in den vergangenen Jahren oftmals ausschliesslich als Grundanordnung gemäss Art. 13 Abs. 1 JStG³² verfügt. Von Zusatzanordnungen nach Art. 13 Abs. 2 JStG wurde kaum Gebrauch gemacht – seit 2015 wurde gar kein Gebrauch mehr gemacht.³³

²² Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., S. 1118; AEBERSOLD (Fn. 17), S. 228 f.

²³ BBl 2006 1085 (Fn. 22), S. 1118; Kanton Zürich, Oberjugendanwaltschaft.

²⁴ AEBERSOLD (Fn. 1), S. 193; BBl 2006 1085 (Fn. 22), S. 1118.

²⁵ Oberjugendanwaltschaft (Fn. 23).

²⁶ Kanton Zürich, Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt; vgl. Art. 10 JStPO.

²⁷ Messaggio sull'adeguamento della legislazione cantonale all'introduzione della legge federale di diritto processuale penale minorile vom 9. Dezember 2009, S. 3.

²⁸ AEBERSOLD (Fn. 17), S. 228 f.

²⁹ Repubblica e Cantone Ticino, Magistratura dei minorenni.

³⁰ AEBERSOLD (Fn. 1), S. 193; BBl 2006 1085 (Fn. 22), S. 1118.

³¹ MELI EDY, Cantone Ticino, in: Arn Raphaël/Kuhn André/Saurer Nicole (Hrsg.), Organizzazione delle autorità penali cantonali e federali e disposizioni di applicazione in materia penale, Basel 2011, Rz. 67.

³² Wortlaut des Absatzes 1: «Genügt eine Aufsicht nach Artikel 12 nicht, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut.»

³³ Interview mit Frau Holderegger. Im Rahmen der Recherchen für die Bachelorarbeit hatte die Autorin die Gelegenheit, sich mit Frau Dr. iur. Nicole Holderegger, Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, und Herrn lic. iur. Reto Medici, *magistrato dei minorenni*, *magistratura dei minorenni* des Kanton Tessins, zu einem Interview zu treffen. Beide Interviews dauerten eine Stunde. Die Fragen und Antworten sind sinngemäss (nicht wortwörtlich) im Originaltext der Bachelorarbeit aufgeführt. Sie können bei Interesse angefordert werden.

Dies lässt sich damit erklären, dass es fast in keinem Fall notwendig ist, stärker in das Leben des Jugendlichen einzugreifen, als es die Grundanordnung vorsieht.³⁴

Gemäss [Art. 13 Abs. 3 JStG](#) kann keine persönliche Betreuung angeordnet werden, wenn der betroffene Jugendliche bevormundet ist. Dieses Anordnungsverbot wurde in Zürich weitestgehend eingehalten; mit Ausnahme bestimmter Fälle, die durch die Zweckmässigkeit des Eingriffs gerechtfertigt waren.³⁵

Das Erfordernis der Einwilligung Volljähriger nach [Art. 13 Abs. 4 JStG](#) ist eine Einschränkung, um den Betroffenen wirksame Hilfe anbieten zu können. Tatsächlich sind sie oft uneinsichtig und neigen dazu, diese Intervention abzulehnen, obwohl sie davon profitieren würden. Allerdings wurde dieser Absatz gerade deshalb eingefügt, weil behauptet wird, dass die Schutzmassnahme nicht die gewünschte Wirkung habe, wenn ein Volljähriger sie nicht akzeptiert.³⁶

Weigert sich der betroffen Volljährige, so werden ihm seine Situation und seine Aussichten erklärt. In Kanton Zürich wird der Betroffene daran erinnert, dass er nach dem Erwachsenenrecht verurteilt wird, wenn er erneut eine Straftat begeht. Eine anfängliche Ablehnung kann mit der Emotionalität des Moments zusammenhängen, so dass man nach dem Gespräch ein paar Tage zum Nachdenken verstreichen lässt. Der junge Erwachsene soll erkennen, dass er der Einzige ist, der Entscheidungsbefugnis hat. Er soll verstehen, dass er die Verantwortung dafür übernehmen muss, eine Entscheidung zu treffen, die für ihn selbst am besten ist. Falls der Volljährige an seiner Verweigerungshaltung gegenüber einer persönlichen Betreuung festhält, wird keine andere Schutzmassnahme vorgeschlagen. Würde

entschieden werden, dass eine persönliche Betreuung die indizierte Massnahme ist, kann nicht *a posteriori* eine restriktivere gewählt werden. Dies würde das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzen.³⁷

In Bezug auf den Kanton Tessin wird versucht, behutsam in die persönliche Freiheit der Familie und des Jugendlichen vorzudringen und keine zu weitgehenden Massnahmen anzuordnen. Daher wurde die persönliche Betreuung in den letzten Jahren dort fast ausschliesslich durch die Grundanordnung gemäss [Art. 13 Abs. 1 JStG](#) ausgesprochen, mit Ausnahme weniger Einschränkungen der elterlichen Sorge gemäss [Art. 13 Abs. 2 Satz 1 JStG](#). Zusatzanordnungen werden in den meisten Fällen nicht formell verfügt; stattdessen werden die Verwaltung des Einkommens des Jugendlichen und andere Aspekte informell besprochen, organisiert und durchgeführt.³⁸

Wird ein Jugendlicher zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Urteilszeitpunkt volljährig und müsste deshalb nach [Art. 13 Abs. 4 JStG](#) seine Einwilligung vorliegen, werden im Tessin in der Regel keine Schutzmassnahmen vorgeschlagen. In solchen Fällen werden Massnahmen als sinnlos beurteilt. Als nützlicher wird erachtet, dem jungen Erwachsenen Kontakte und Ratschläge zu geben, damit er selbstständig Hilfe suchen kann. Wenn dennoch persönliche Betreuung auch nach der Volljährigkeit angeordnet werden soll, werden die Zukunftsaussichten geklärt und die Situation wird diskutiert, indem unterschiedliche Meinungen angehört werden und ein Konsens gesucht wird. Sollte der Betroffene die Massnahme dennoch ablehnen, kann der Fall der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet werden. Zudem ist es denkbar, dass eine andere Schutzmassnahme vorgeschlagen wird, was

³⁴ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 448.

³⁵ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 448.

³⁶ HOLDEREGGER (Fn. 6), Rz. 203, 448.

³⁷ Zum Ganzen Interview mit Frau Holderegger.

³⁸ Zum Ganzen Interview mit Herrn Medici.

aber wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips kaum sinnvoll ist.³⁹

C. Vollzug

In Kanton Zürich zielt der Vollzug der Schutzmassnahmen nach § 32 JStV-ZH auf die Rückfallvermeidung, die soziale Integration und die Stärkung der Eigenverantwortung des Jugendlichen. Um diese Zwecke zu erreichen, beauftragt die Jugendanwältin des zuständigen Bezirks gemäss § 16 Abs. 1 lit. d JStV-ZH eine Sozialarbeiterin mit der Führung der persönlichen Betreuung.⁴⁰

Damit die Jugendlichen von der Intervention des Betreuers profitieren können und die gewünschte Wirkung erzielt wird, ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses notwendig. Dies gelingt nur dann, wenn die Betreuerin zu einem bestimmten Jugendlichen passt, d. h., wenn sie die geeignete Person i. S. v. Art. 13 Abs. 1 JStG ist. Bei der Beurteilung der Eignung werden im Kanton Zürich verschiedene Aspekte des Lebens sowohl des Jugendlichen als auch des Sozialarbeiters berücksichtigt. Entscheidende Faktoren sind z. B. die Ausbildung der Betreuungsperson, die Straftat, die persönlichen Verhältnisse, das Geschlecht und das Alter.⁴¹

Für eine tragfähige Beziehung muss die persönliche Betreuerin ihre Rolle deutlich machen. Den Jugendlichen muss klar sein, dass sie weder eine Freundin noch eine Lehrerin ist, sondern ihre persönliche Betreuerin. Klare Verhältnisse machen den Jugendlichen bewusst, dass sie mitmachen müssen, um Konsequenzen zu vermeiden. Zudem werden die Jugendlichen oft durch die Tatsache motiviert, dass es eine Person gibt, die sich für ihr Wohlergehen einsetzt.

Im Kanton Zürich gibt es mehrere Möglichkeiten, um die Betreuungsarbeit zu ergänzen: sozialpädagogische Begleitung, risikoorientierte Intervention oder Training, Einbezug in eine Tagesstruktur oder eine Tagespflege.⁴²

Die sozialpädagogische Begleitung besteht zunächst in der Klärung der Beziehungen innerhalb der Familie, der Lebensbedingungen und der Umstände, unter denen die gewünschte Entwicklung erreicht werden kann. In der Folge werden die Entwicklung und Stärkung der persönlichen und sozialen Ressourcen der Jugendlichen und ihrer Familien verfolgt, damit sie selbstständig und verantwortungsbewusst sein können und die Eltern ihre erzieherischen Fähigkeiten anpassen können. Wichtig ist, dass es sich, wie der Name sagt, um eine Begleitung handelt; sie befreit nicht von persönlichen oder familiären Verpflichtungen.⁴³

Risikoorientierte Interventionen sind Einzel- oder Gruppenkurse mit einer festgelegten Anzahl an Sitzungen. Diese zielen darauf ab, das Risiko neuer Straftaten zu verringern. Die behandelten Themen – z. B. Gewaltprävention, Sexualberatung oder Unterricht in Selbstverteidigung – variieren gemäss den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Jugendlichen.⁴⁴ Das Hauptziel der Kurse ist es, den Jugendlichen die Fähigkeit zu vermitteln, ihre Impulse und Emotionen zu kontrollieren und eine alternative Strategie zu entwickeln, um das Verhalten aufzugeben, das sie zu einer Straftat veranlasst hat.⁴⁵

Die Tagesstrukturen bieten den Jugendlichen eine ständige Betreuung mit schulischen und/oder beruflichen Inhalten.⁴⁶ In diesen Einrichtungen werden Jugendliche aufgenommen, die Schutz- bzw. Kindes-schutzmassnahmen oder der Sozialhilfe un-

³⁹ Zum Ganzen Interview mit Herrn Medici.

⁴⁰ Oberjugendanwaltschaft, Kanton Zürich, [Aufgabenübertragung an Private im Rahmen von Schutzmassnahmen](#), Begutachtung, und Beobachtung, Oktober 2019, S. 16.

⁴¹ Interview mit Frau Holderegger.

⁴² Oberjugendanwaltschaft (Fn. 40), S. 17.

⁴³ Oberjugendanwaltschaft (Fn. 40), S. 19 f.

⁴⁴ Oberjugendanwaltschaft (Fn. 40), S. 21.

⁴⁵ Interview mit Frau Holderegger.

⁴⁶ Oberjugendanwaltschaft (Fn. 40), S. 17.

terliegen. Im Kanton Zürich wird diese Möglichkeit viel genutzt, weil sie den Jugendlichen die Gelegenheit gibt, ihre schulischen Probleme zu lösen und positive Erlebnisse zu machen.⁴⁷ Die Tagesstrukturen zielen darauf ab, den Jugendlichen feste Tagesabläufe zu vermitteln, wodurch die Motivation erhöht und die Lernfähigkeit verbessert werden sollen. Die angestrebten Ziele sind der Erwerb des Schulabschlusses, der Beginn oder Abschluss einer Ausbildung oder die Integration in die Arbeitswelt. Ein weiteres Hauptziel ist es, die familiären und persönlichen Probleme des Jugendlichen zu untersuchen und ihn bei der Lösung dieser Probleme zu unterstützen.⁴⁸

Jugendliche können auch einer Familie zugewiesen werden, die sich tagsüber um sie kümmert (sog. Tagespflege). Diese Möglichkeit spielt in der Praxis im Kanton Zürich allerdings nur eine unbedeutende Rolle.⁴⁹

Was die unbestimmte Dauer der Massnahmen betrifft, lässt sich keine Durchschnittsdauer als ungefähre Richtwert definieren. Für einige Jugendliche reicht ein Jahr aus, um bedeutsame Fortschritte zu machen, während andere mehrere Jahre brauchen, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.⁵⁰

Der Vollzug ist auch in Tessin von grundlegender Bedeutung und dient in erster Linie der Rückfallvermeidung und dem Schutz, der Erziehung und der Integration der Jugendlichen. Nach dem Ende der Schutzmassnahme sollte der Jugendliche fähig sein, unabhängig und selbstständig zu leben, was zu einer Entfremdung von den Eltern führen kann.⁵¹

Gemäss [Art. 3 Abs. 3 LOAPM-TI](#) steht dem *magistrato dei minorenni* eine Gruppe von spezialisierten Erziehern zur Verfügung.

Im Kanton Tessin gibt es vier spezialisierte Erzieher – zwei Männer und zwei Frauen –, die in engem Kontakt mit dem *magistratura dei minorenni* arbeiten und sich um die angeordneten persönlichen Betreuungen kümmern.⁵² Bei der Zuweisung der persönlichen Betreuung werden viele Kriterien berücksichtigt wie Geschlecht, persönliche Beziehungen usw. Es gibt an der *magistratura dei minorenni* nicht viele verschiedene Profile zur Auswahl, jedoch wird versucht, die Aufgabe derjenigen Personen zuzuteilen, die sie am besten erledigen können. Der Betreuer trifft sich im Durchschnitt zweimal im Monat mit dem Jugendlichen. Bei Bedarf ist aber sowohl ein wöchentliches als auch ein tägliches Treffen möglich.⁵³

Ausnahmsweise wird die persönliche Betreuung nicht einem der vier Sozialarbeiter der *magistratura dei minorenni* zugewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn der Jugendliche und seine Familie bereits mit anderen Sozialarbeitern in Beziehung stehen wie z. B. den Sozialarbeitern des städtischen Sozialdienstes (*servizio sociale comunale*) oder dem Amt für Hilfe und Schutz (*ufficio dell'aiuto e della protezione*). In solchen Fällen wird, wenn möglich, die bereits entwickelte Struktur beibehalten und einer der schon bekannten Sozialarbeiter wird mit der persönlichen Betreuung beauftragt.⁵⁴ Neben der Betreuung durch eine Sozialarbeiterin können nach Bedarf weitere Vorkehrungen angeordnet werden.

Im Kanton Tessin kommen als ergänzende Massnahmen zur Betreuungsarbeit insbesondere die Nachtpflege und die risikoorientierte Intervention in Frage. Bei der Nachtpflege darf der Jugendliche nicht bei seinen Eltern übernachten, sondern wird einer anderen Familie zugewiesen.⁵⁵

⁴⁷ Interview mit Frau Holderegger.

⁴⁸ Oberjugendanwaltschaft (Fn. 40), S. 17 f.

⁴⁹ Interview mit Frau Holderegger.

⁵⁰ Interview mit Frau Holderegger.

⁵¹ Interview mit Herrn Medici.

⁵² Repubblica e Cantone Ticino, [Rapporto della magistratura](#), Bellinzona 2019, S. 40.

⁵³ Interview mit Herrn Medici.

⁵⁴ Interview mit Herrn Medici.

⁵⁵ Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento della sanità e della socialità, [Face à Face Ados](#),

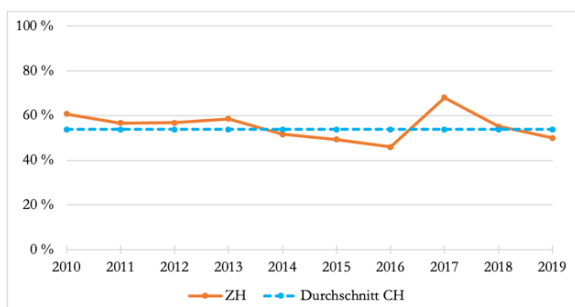
Jugendliche mit Aggressionsproblemen können seit 2020 auch in Kurse eingeschrieben werden, die ihnen helfen sollen, sich von der Gewalt abzuwenden, ihr Verhalten zu kontrollieren und Empathie zu entwickeln.⁵⁶

Im Tessin bestehen verschiedene Einrichtungen, die Projekte für Jugendliche anbieten wie z.B. Freizeitaktivitäten, kleine Jobs oder Hauslehrer. Allerdings ist der Kontakt mit der *magistratura dei minorenni* für einen Aufenthalt in den Einrichtungen nicht zwingend. In diesen Räumen werden alle bedürftigen Jugendlichen aufgenommen, ohne dass jemand sie angezeigt haben muss.⁵⁷

In Bezug auf die unbestimmte Dauer der Schutzmassnahmen lässt sich ein ungefähre Durchschnittswert angeben. So dauert es durchschnittlich zwischen eineinhalb und weniger als zwei Jahren, bis die persönliche Betreuung die angestrebten Ziele erreicht. Diese kann aber je nach Bedarf früher oder später beendet werden. Um den angemessenen Zeitpunkt für die Beendigung der Massnahme festzulegen, werden von Zeit zu Zeit Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde der *magistratura dei minorenni* durchgeführt, die den Betreuer beaufsichtigt und unter Berücksichtigung aller Umstände entscheidet, wann sowohl der Jugendliche als auch seine Eltern auf diesen verzichten können.⁵⁸

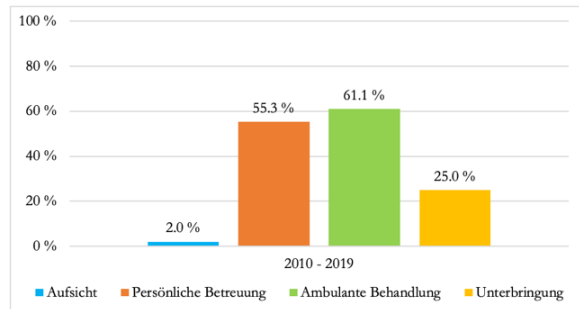
D. Anordnungen in Zahlen

Im Vergleich mit dem landesweiten Durchschnitt (die persönliche Betreuung wird in 53.7 % der Fälle angeordnet; siehe Grafik 1), lag der Kanton Zürich mit 55.3 % leicht darüber (siehe Grafik 2).



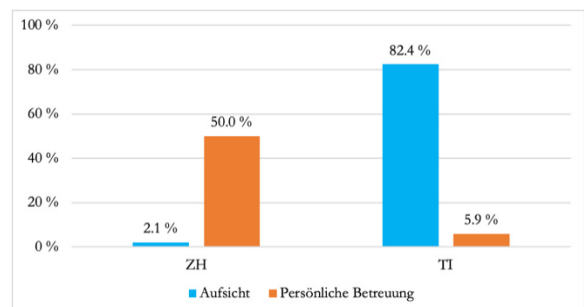
Grafik 2: Persönliche Betreuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller Schutzmassnahmen.

Die anderen Schutzmassnahmenarten wurden in wesentlich geringerem Umfang angeordnet, d. h. in 2.0 % bzw. 25.0 % der Fälle die Aufsicht bzw. die Unterbringung, mit Ausnahme der ambulanten Behandlung, die in 61.1 % der Fälle angeordnet wurde (siehe Grafik 3).



Grafik 3: Einzelne Schutzmassnahmen im Verhältnis zu allen im Kanton Zürich angeordneten Schutzmassnahmen. Die Summe der Prozentsätze ist grösser als 100 %, da einige Schutzmassnahmen zusammen mit anderen angeordnet werden können.

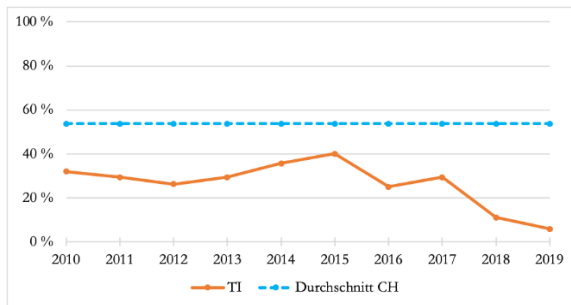
Interessant ist das Verhältnis zwischen der Aufsicht und der persönlichen Betreuung. Im Jahr 2019 wurde im Kanton Zürich die persönliche Betreuung in 50.0 % aller Fälle und die Aufsicht in 2.1 % der Fälle angeordnet (siehe Grafik 4).



Grafik 4: Persönliche Betreuung und Aufsicht im Verhältnis zur Gesamtheit aller Schutzmassnahmen.

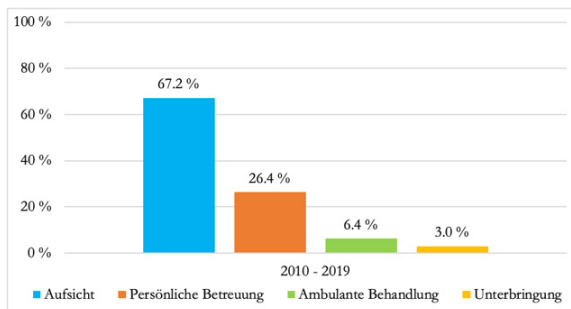
Da die persönliche Betreuung gegenüber der Aufsicht subsidiär sein soll, kann daraus geschlossen werden, dass in den meisten Fällen eine einfache Aufsicht nicht ausreicht und infolgedessen ein stärkeres Eingreifen erforderlich ist.

Der durchschnittliche Wert an Anordnungen einer persönlichen Betreuung liegt im Kanton Tessin hingegen deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt (siehe Grafik 5).



Grafik 5: Persönlichen Betreuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller Schutzmassnahmen.

Tatsächlich macht im Kanton Tessin die persönliche Betreuung nur 26.4 % aller angeordneten Schutzmassnahmen aus. Auch die ambulante Behandlung und die Unterbringung wurden selten ausgesprochen, konkret in 6.4 % bzw. in 3.0 % der Urteile. Wesentlich höher sind die Zahlen für die Aufsicht: Sie wurde in 67.2 % der Urteile angeordnet (siehe Grafik 6).



Grafik 6: Einzelne Schutzmassnahmen im Verhältnis zu allen im Kanton Tessin angeordneten Schutzmassnahmen. Die Summe der Prozentsätze ist grösser als 100 %, da einige Schutzmassnahmen zusammen mit anderen angeordnet werden können.

Bis einschliesslich 2017 war der Prozentsatz der Anordnung einer persönlichen Betreuung etwas höher. In den letzten beiden Jahren sank die Häufigkeit jedoch deutlich: Der Prozentsatz ging 2018 auf 11.1 % zurück und erreichte 2019 nur noch 5.9 %. Diese Daten erlauben den Schluss, dass in den meisten Fällen die leichteste Massnahme, d. h. die Aufsicht, ausreicht und es nicht notwendig ist, eine persönliche Betreuung oder eine der anderen Schutzmassnahmen anzuordnen.

IV. Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Tessin

Ein Vergleich des Vollzugs in beiden Kantonen macht einige Ähnlichkeiten (IV.A) wie auch Unterschiede (IV.B) deutlich, die im Folgenden vertiefend dargelegt werden.

A. Ähnlichkeiten

Beide Kantone arbeiten nach dem Modell der Jugendanwaltschaft. Dieses Modell ist in der Praxis jedoch auf unterschiedliche Weise ausgeformt. Im Kanton Tessin gibt es den *magistrato dei minorenni*, der für den ganzen Kanton verantwortlich ist (Art. 2 Abs. 1 LOAPM-TI), während im Kanton Zürich eine Jugendanwaltschaft für jeden der fünf Bezirke des Kantons existiert, die alle durch die Oberjugend-anwaltschaft beaufsichtigt werden (Art. 114 Abs. 1 GOG-ZH). Hinsichtlich der Anordnung wenden beide Kantone fast immer nur die Grundanordnung nach Art. 13 Abs. 1 JStG an. Die anderen Aufgaben werden vom Betreuer informell übernommen. Eine weitere Ähnlichkeit besteht darin, dass der straffällig gewordene Jugendliche im Rahmen der persönlichen Betreuung die Möglichkeit hat, Kurse zu besuchen. Dies soll ihm dabei helfen, positives Verhalten zu entwickeln und aggressives Verhalten aufzugeben. Eine weitere Möglichkeit, sowohl für Jugendliche aus Zürich als auch aus dem Tessin besteht darin, tagsüber bzw. nachts in einer anderen Familie aufgenommen zu werden.

B. Unterschiede

Die Unterschiede in den beiden Kantonen betreffen zunächst die Vollzugsmöglichkeiten. Tatsächlich gibt es im Tessin ein eingeschränktes Angebot. So existieren dort z. B. keine Tagesstrukturen wie in Zürich, wo der Jugendliche die Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren kann. Ein weiterer Unterschied ergibt sich aus der Behandlung des Volljährigen. So wird in Zürich in einem

Grossteil der Fälle eine Schutzmassnahme vorgeschlagen, während im Tessin dies fast nie der Fall ist.

Der wichtigste Unterschied besteht allerdings in der Differenz der Anzahl an ausgesprochenen persönlichen Betreuungen. Dieser Unterschied lässt sich nicht allein anhand der tatsächlichen Zahlen der angeordneten Massnahmen beziffern. Darüber hinaus muss das Verhältnis zur Gesamtzahl der angeordneten Massnahmen im Kanton berücksichtigt werden. Im Jahr 2019 wurde im Tessin nur eine einzige persönliche Betreuung bestellt, was 5.9 % der insgesamt 17 angeordneten Massnahmen ausmacht. Gleichzeitig betrug im Kanton Zürich mit 24 der insgesamt 48 angeordneten Massnahmen der Prozentsatz 50.0 %. Dieser grosse Unterschied (44.1 %) ist umso interessanter, wenn man die Anordnungen einer Aufsicht betrachtet, die die mildere Form der Intervention darstellt: 2019 wurde im Kanton Tessin eine Aufsicht in 82.4 % und im Kanton Zürich in 2.1 % der Urteile angeordnet (siehe Grafik 4).

Die Unterschiede in der Anzahl an ausgesprochenen persönlichen Betreuungen ist bemerkenswert, denn die persönliche Betreuung ist eine subsidiäre Schutzmassnahme im Vergleich zur Aufsicht nach [Art. 13 Abs. 1 JStG](#). Der grosse Unterschied zwischen den Anordnungen in den Kantonen Tessin und Zürich könnte sich wie folgt erklären lassen: Die zwei Gesetzesartikel werden in den beiden Kantonen verschieden ausgelegt bzw. wird ihnen eine unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Auch könnte es sein, dass bei der Entscheidung für eine angemessene Massnahme die Auswahlkriterien verschieden gewichtet werden. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit besteht darin, dass jugendliche Straftäter je nach Wohnkanton unterschiedliche Bedürfnisse haben oder entwickeln. Vorstellbar ist aber auch, dass die gravierenden Unterschiede in den jedem Kanton zur Verfügung stehenden Ressourcen begründet sind.

In einem persönlich geführten Interview⁵⁹ erklärte Nicole Holderegger⁶⁰, dass die Aufsicht im Kanton Zürich als eine Schutzmassnahme mit einem sehr engen Anwendungsbereich betrachtet wird. Wenn ein Schutzmassnahmenbedürfnis vorliege, sei die Anordnung einer Aufsicht in der Regel ungeeignet; wenn eine solche Notwendigkeit bestehe, gäbe es zumindest Zweifel, dass die Eltern in der Lage seien, sich allein um den Jugendlichen zu kümmern. Daher sei nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine persönliche Betreuung erforderlich. Der Vorteil der persönlichen Betreuung liege darin begründet, dass es vielfältige Möglichkeiten gebe, dem Jugendlichen auf die bestmögliche Weise zu helfen. Die Durchführung wird aber oft delegiert, z. B. an die Tagesbetreuung oder die sozialpädagogische Begleitung, was zu höheren Kosten führt. Der Kanton Zürich verfüge über die grösste Jugendstrafrechtspflege der Schweiz, was für den Vollzug der Schutzmassnahmen mehrere Vorteile mit sich bringe. So gebe es z. B. eine grosse Auswahl an Tagesstrukturen und sozialpädagogischer Begleitung. Dies erleichtere die Zuweisung spezifisch erforderlicher Hilfe ebenso wie das Finden eines passenden Sozialarbeiters, der beispielsweise die Sprache der Jugendlichen spricht.⁶¹

In einem weiteren Interview, das mit Reto Medici⁶² geführt wurde, erklärte er die Situation im Kanton Tessins wie folgt: Im Tessin werde der Elternrolle grosse Bedeutung beigemessen.⁶³ Eltern bräuchten Vertrauen und Selbstachtung. Mit der Massnahme einer persönlichen Betreuung durch eine familienexterne Person werde diese in Frage gestellt und den Eltern nicht in der richtigen Weise

⁵⁹ Die verschriftlichen Interviews liegen der Autorin vor.

⁶⁰ Dr. iur. Nicole Holderegger ist Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich.

⁶¹ Interview mit Frau Holderegger.

⁶² Lic. iur. Reto Medici ist *magistrato dei minorenni*, *magistratura dei minorenni* des Kantons Tessins.

⁶³ Interview mit Herrn Medici.

geholfen.⁶⁴ In den meisten Fällen halte man die Anpassung des elterlichen Verhaltens für besonders gewichtig. Infolgedessen sei die Aufsicht das bessere Mittel, da dabei der Fokus auf den Eltern liege. Häufig werde eine Aufsicht auch dann angeordnet, wenn eine persönliche Betreuung infrage käme. Es bestehe die Tendenz, die Bedeutung des Artikels zu erweitern und Jugendliche gemeinsam mit den Eltern in den Fokus der Aufsicht zu stellen. In den letzten Jahren sei festgestellt worden, dass die Anwendung des [Art. 12 JStG](#) im Tessin etwas zu weit gegangen sei: Eine Aufsicht wurde selbst in Fällen angeordnet, in denen der Jugendliche mehr und ausschliessliche Aufmerksamkeit und Pflege hätte erhalten müssen und dementsprechend eine persönliche Betreuung hätte angeordnet werden sollen.⁶⁵

Aus den Ausführungen lässt sich schliessen, dass der Zahlenunterschied vermutlich auf die alternative Auslegung des Anwendungsbereichs des [Art. 12 JStG](#) und [Art. 13 JStG](#) zurückzuführen ist.

C. Ergebnisse des Vergleichs

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die [Art. 12](#) und [13 JStG](#) in den Kantonen Zürich und Tessin grundlegend anders verstanden werden. Tatsächlich wird im Tessin angenommen, dass im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip die Aufsicht in fast allen Fällen ausreichend sei und deshalb verstärkt angeordnet werden müsse. Im Gegensatz dazu wird im Kanton Zürich nach dem gleichen Prinzip argumentiert, dass die Aufsicht nicht ausreichend ist und dass es in den meisten Fällen angemessener wäre, eine persönliche Betreuung anzuordnen. Dies führt

zu der Annahme, dass es – zusätzlich zu den möglichen Unterschieden bei den verfügbaren ökonomischen Mitteln und Einrichtungen – von grosser Bedeutung ist, dass solche Entscheidungen jeweils den vorherrschenden Überzeugungen der zuständigen Behörde unterliegen.⁶⁶

V. Kritische Würdigung

Angesichts der Zahlen bzgl. der Entscheidungen für eine persönliche Betreuung und der deutlichen Unterschiede zwischen den Kantonen, lässt sich fragen, ob diese Ungleichheiten zulässig sind und wie sie angepasst werden könnten.

Durch genauere Voraussetzungen für die Anordnung der Sanktionen wäre der Ermessensspielraum der Behörde eingeschränkt und es gäbe wahrscheinlich keine grossen Unterschiede mehr, wie dies jetzt der Fall ist. Man könnte das Gesetz revidieren und die Artikel spezifischer gestalten oder Richtlinien für alle Kantone vorschlagen. Allerdings würden hier grosse Schwierigkeiten entstehen: Jeder Fall ist einzigartig und muss entsprechend beurteilt werden. Wenn es eine standardisierte Richtlinie gäbe, wäre es notwendig, die Situation in eine vorgesehene Fallkategorie einzuordnen. Auf diese Weise besteht die Gefahr, dass man den Fall verallgemeinert, ohne den Besonderheiten die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Darüber hinaus gibt es kantonale Besonderheiten, z. B. die Anzahl der Jugendanwälte und Sozialarbeiter, die die Fälle unter sich aufteilen können oder die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, die Mentalität, vorherrschende Meinungen usw.

Nehmen wir das Beispiel des Kantons Tessins, wo es bei einer Zunahme an der persönlichen Betreuung anstatt einer Aufsicht zu einem Ressourcenmangel in Bezug auf

⁶⁴ MEDICI RETO, La legge federale sul diritto penale minorile nella pratica ticinese, in: Armati Marco et al. (Hrsg.), Omaggio a Enrico Pusterla, Temi scelti in ambito di diritto civile, diritto penale minorile e assistenza sociopsichiatrica, 2020, S. 59 ff., S. 63.

⁶⁵ Interview mit Herrn Medici.

⁶⁶ Interview mit Herrn Medici; Interview mit Frau Holderegger.

Personal, Einrichtungen und Finanzen kommen könnte. Da nur vier Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, wären sie im Rahmen der persönlichen Betreuung möglicherweise nicht in der Lage, sich um alle Jugendliche zu kümmern. Ausserdem gibt es nicht viele Angebote für Jugendliche im Rahmen der persönlichen Betreuung, so dass diese erst geschaffen werden müssten. Man muss aber auch bedenken, dass das System der persönlichen Betreuung im Kanton Tessin allenfalls nicht so weit entwickelt ist wie im Kanton Zürich, weil es keinen Bedarf dafür gibt, da diese Massnahme eben nur sehr selten angeordnet wird.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Frage der Verhältnismässigkeit. Ist das Modell des Kantons Tessin zu bevorzugen, wo die Aufsicht der persönlichen Betreuung vorgezogen wird oder aber das Modell des Kantons Zürich, wo genau gegenteilig verfahren wird? Um diese Frage zu beantworten, wären Daten über die Rückfallrate im Verhältnis zu der Schutzmassnahme erforderlich. Wenn es im Tessin nach einer Aufsicht hohe Rückfallquoten und in Zürich nach einer persönlichen Betreuung niedrige Rückfallquote gäbe, könnte daraus geschlossen werden, dass im Kanton Tessin in mehreren Fällen eine stärkere Schutzmassnahme angeordnet werden sollte. Gäbe es im Tessin bei Jugendlichen, die nur eine Aufsicht auferlegt erhalten, hingegen nur wenige Rückfälle, könnte man davon ausgehen, dass im Kanton Zürich die vermehrte Anordnung der persönlichen Betreuung anstelle der Aufsicht gegen [Art. 13 Abs. 1 JStG](#) verstossen würde. Leider sind diese Daten nicht verfügbar, sodass diese Fragen vorliegend offenbleiben müssen.⁶⁷

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den verschiedenen Kantonen verschiedene Leistungen und Schutzmassnahmen angebo-

tenen werden. Bei den Behörden herrschen unterschiedliche Visionen vor und die Kantone verfügen über unterschiedliche Mittel. Als mögliche Folge der kantonalen Unterschiede erhalten Jugendliche nicht immer die ideale Schutzmassnahme. Da der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen die Hauptziele des Jugendstrafrechts sind, ist es wichtig, dass jede Person unabhängig vom Wohnkanton, die gleiche Chance hat, bestmöglich unterstützt zu werden. Diese Chancengleichheit sollte gerade in einem System wie dem schweizerischen, das den einzelnen Kantonen viel Spielraum lässt, eine wichtige Rolle spielen.

Abschliessend ist anzumerken, dass die Untersuchung der Unterschiede in der Anordnung der Schutzmassnahmen nach [Art. 13 JStG](#) innerhalb der Schweiz nicht nur auf einer Analyse der Daten beruhen sollte. Vielmehr sollten auch die Verhältnisse und die Situation innerhalb der einzelnen Kantone betrachtet bzw. untersucht werden, insbesondere die aus den Massnahmen resultierenden Rückfallquoten.

⁶⁷ E-Mail von Herrn Medici vom 30. Oktober 2020: «Statistiche su questo tema non mi sono note».